



Satzung

§ 1 Name, Sitz

(1) Der Verein führt den Namen "VBSH - Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V. " – im folgenden Text abgekürzt: VBSH.

(2) Der VBSH hat ihren Sitz in Unna.

§ 2 Zweck

(1) Der VBSH hat die Aufgabe, die wirtschaftlichen und beruflichen Interessen seiner Mitglieder zu fördern und Dritten gegenüber zu vertreten und zwar insbesondere durch Erfüllung folgender Aufgaben:

- a) Informationsaustausch mit Fachkreisen, Behörden, Institutionen, Bauherren und Eigentümern;
- b) Mitarbeit in Fachgremien und Organisationen, bei Normen, Richtlinien und Vorschriften, gegebenenfalls durch Mitgliedschaft in anderen Verbänden und Organisationen;
- c) Maßnahmen im Bereich Güteschutz;
- d) Erarbeitung von Publikationen, allgemein zugänglichen Informationen über Vorschriften sowie Planungs- und Ausführungshilfen;
- e) Informations-, Diskussions- und Schulungsveranstaltungen;
- f) Anzeigenwerbung
- g) Homepage und Shopsystem

Der VBSH ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des VBSH dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder und andere Personen erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des VBSH. Mitglieder dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Der VBSH hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder.

a) Aktive Mitglieder beteiligen sich aktiv an der Vereinsarbeit zum Erreichen des Vereinszweckes. Sie sind bei allen Abstimmungen stimmberechtigt.



Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V.

- b)** Fördermitglieder unterstützen die Vereinsarbeit in ideeller Hinsicht, ohne aktives oder passives Wahlrecht.
c) Der Vorstand kann im Ausnahmefall einem fördernden Mitglied den zeitlich begrenzten Status eines aktiven Mitgliedes zuerkennen.

(2) Alle natürlichen oder juristischen Personen können die aktive Mitgliedschaft schriftlich beantragen, wenn sie erforderliche Produkte oder Rohstoffe herstellen/vertreiben oder die Fördernde Mitgliedschaft wenn sie auf dem Gebiet des Galabaus und der Bauwerksbegrünung bzw. Bauwerksnutzung wissenschaftlich, journalistisch, planerisch oder handwerklich tätig sind, oder die Ziele des VBSH fördern möchten. Der Aufnahmeantrag ist an die Geschäftsstelle (§ 12) zu richten.

(3) Der Vorstand (§ 8) entscheidet über die Aufnahme als aktives oder förderndes Mitglied sowie über die Einstufung entsprechend der Beitragsordnung. Bei Ablehnung des Antrages ist der VBSH nicht verpflichtet, dem Antragsteller oder anderen Personen die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft wird beendet

a) durch das Mitglied selbst zum Ende des Kalenderjahres, wenn eine schriftliche Kündigung vor Ablauf einer Frist von sechs Monaten an der Geschäftsstelle eingegangen ist;

b) infolge besonderer Umstände mit sofortiger Wirkung,

- bei Tod eines Mitgliedes,
- bei Verlust der Rechtsfähigkeit eines Mitgliedes,
- wenn über das Vermögen des Mitgliedes ein Konkursverfahren eröffnet wurde;

c) durch Streichung von der Mitgliederliste aufgrund eines Vorstandsbeschlusses, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung seine Beitragspflicht oder andere finanzielle Forderungen des VBSH nicht erfüllt hat;

d) durch Ausschluss zu einem festgelegten Termin

- wegen Verstoßes gegen Mitgliederpflichten gemäß § 5 b) - f),
- wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder
- wenn ein anderer rechtfertigender Grund vorliegt.

(5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft durch Ausschluss ist ein Beschluss des Vorstandes (§ 8) erforderlich. Nach der Mitteilung kann das Mitglied gegen den Beschluss innerhalb von drei Wochen schriftlich an die Geschäftsstelle Einspruch einlegen. Über den Einspruch muss innerhalb sechs Wochen entschieden werden.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Alle Mitglieder haben vom Grundsatz her gleiche Rechte. Unterschiede ergeben sich aus dem Status der Mitgliedschaft (§ 3).

VBSH Verband der
Begrünungs-System Hersteller e.V.
Heinrich-Hertz-Str. 1a
D-59423 Unna

Tel.: 02303/25002-0
Fax: 02303/25002-33
info@vbsh-ev.de
www.vbsh-ev.de

Vereinsregister:
Unna Nr. 1088
Steuernummer:
316/5928/1609

Bankverbindung:
Sparkasse Unna
BLZ: 44350060
Kto.-Nr.: 119693

IBAN:
71443500600000 119693
BIC:
WELA DE DI UNN



Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V.

(2) Aktive Mitglieder können sich bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte vertreten lassen:

- a)** wenn der Geschäftsstelle eine bestimmte Person als Interessenvertreter benannt wird;
- b)** in der Mitgliederversammlung (§ 7), wenn einem anderen stimmberechtigten Mitglied eine schriftliche Vollmacht erteilt wird.

(3) Werden Mitglieder in ihren Rechten eingeschränkt, können sie innerhalb zwei Wochen nach Bekannt werden des Sachverhaltes einen Einspruch mit Begründung an die Geschäftsstelle richten. Zu dem Einspruch muss innerhalb zwei Wochen ein schriftlicher Bescheid erfolgen. Ist ein Mitglied mit diesem Bescheid nicht einverstanden, kann über die Geschäftsstelle der Vermittlungsausschuss (§ 11) zur Entscheidung angerufen werden.

(4) VBSH-Mitglieder können für, von der allgemeinen VBSH-Richtung abweichende Anschauungen, eintreten. Diese dürfen nicht unter Hinweis auf ein Ehrenamt innerhalb des VBSH vertreten werden. Auch darf nicht der Eindruck erweckt werden, dass es sich um einen offiziellen Standpunkt des VBSH handeln könnte. Alle Äußerungen dürfen keine Mitgliederpflichten verletzen.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gegenüber dem VBSH verpflichtet:

- a)** Beiträge zu den festgesetzten oder vereinbarten Terminen zu leisten, die sich in den Beitrag für den ideellen Bereich und den Beitrag für den Zweckbetrieb aufteilt. Der Beitrag für den Zweckbetrieb wird zzgl. MwSt. ausgestellt;
- b)** Auskünfte, die den Mitgliederstatus betreffen, wahrheitsgemäß zu erteilen und nach Aufforderung zu belegen;
- c)** der VBSH zur Erreichung ihrer satzungsgemäßen Zwecke zu unterstützen;
- d)** bei der Wahrnehmung von Vereinsaufgaben Neutralität und Objektivität zu wahren und Vereinsinteressen über Firmeninteressen zu stellen;
- e)** alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des VBSH oder eines VBSH-Mitgliedes geschädigt wird;
- f)** Stillschweigen zu bewahren gegenüber Dritten über alle zur Kenntnis gelangten vertraulichen Vereinsangelegenheiten;
- g)** sämtliche Schriftstücke, Aufzeichnungen und Akten, die der Sphäre des Vereins zuzuordnen sind oder zu den unmittelbaren Geschäftsunterlagen des VBSH gehören, sind auf Verlangen des Vorstandes an diesen auszuhändigen. Zuwiderhandlungen des Mitgliedes machen dieses dem Verein gegenüber schadensersatzpflichtig. Das Mitglied hat den Verein von allen Inanspruchnahmen durch andere Mitglieder oder von Dritten, die aus solchen Zuwiderhandlungen hervorgehen, in vollem Umfang freizustellen.



§ 6 Organe und Gremien

Organe und Gremien des VBSH sind:

- a)** Mitgliederversammlung (§ 7);
- b)** Vorstand (§ 8);
- c)** Projektgruppen (§9);
- d)** Rechnungsprüfungsausschuss (§ 10);
- e)** Vermittlungsausschuss (§ 11);
- f)** Geschäftsstelle (§ 12).

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Mitgliederversammlungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

- a)** Wahl der Vorstandsmitglieder (§ 8);
- b)** Beschlüsse über Beiträge, Haushalt, Prüfungen und Entlastungen;
- c)** Wahl der Rechnungsprüfer und Stellvertreter als Rechnungsprüfungsausschuss (§ 10);
- d)** Wahl der Mitglieder des Vermittlungsausschusses (§ 11)
- e)** Beschlüsse über Satzungsänderungen (§ 13);
- f)** Beschluss zur Auflösung des VBSH (§ 14).

(2) Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand mindestens einmal pro Jahr nach Abschluss des Geschäftsjahres als "ordentliche Mitgliederversammlung" einberufen werden. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) „Außerordentliche Mitgliederversammlungen" werden vom Vorstand einberufen

- a)** aufgrund eines Vorstandsbeschlusses,
- b)** wenn 1/4 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder
- c)** nach § 8 (7), wenn zwei oder mehr Vorstandsmitglieder vorzeitig ausscheiden.

(4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss mindestens sechs Wochen vorher mit einer vorläufigen Tagesordnung den Mitgliedern in Textform bekannt gegeben werden.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen der Geschäftsstelle spätestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich vorliegen. Der Vorstand entscheidet über Ergänzungen und informiert die Antragsteller. Die überarbeitete Tagesordnung ist mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu verschicken.

(5) In Mitgliederversammlungen haben aktive Mitglieder ein übertragbares Stimmrecht. Mitglieder des Vorstandes (§ 8) haben, ausgenommen bei Wahlen zur Besetzung des Vorstandes, ein funktions- und personenbezogenes Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Aktive Mitglieder können sich von einem anderen stimmberechtigten



Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V.

Mitglied vertreten lassen, wenn sie eine schriftliche Vollmacht erteilen. Die Vollmacht muss vor Eröffnung der Mitgliederversammlung im Original vorgelegt werden. Ein stimmberechtigtes Mitglied darf höchstens zwei andere aktive Mitglieder durch Vollmacht vertreten.

(6) Der Mitgliederversammlung sind die stimmberechtigten VBSH-Mitglieder mitzuteilen als:

- a) anwesende stimmberechtigte Mitglieder,
- b) durch Vollmacht vertretene stimmberechtigte Mitglieder,
- c) insgesamt stimmberechtigte VBSH-Mitglieder.

Vor jedem Wahlgang ist zu prüfen und mitzuteilen, ob sich im Verlauf der Mitgliederversammlung die Zahl der Stimmberechtigungen verändert hat. Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden, in der die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und eventuelle Veränderungen nachvollziehbar festgehalten werden.

(7) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sind oder durch Stimmvollmacht vertreten werden. Sie fasst Beschlüsse, mit Ausnahme der Sonderregelungen in § 8 (5), § 13 (2) und § 14 (1), mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Alle Abstimmungen erfolgen geheim. Eine offene Abstimmung ist nur zulässig, wenn ein entsprechender Antrag gestellt wird und die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ohne Gegenstimme zustimmen.

(8) Nach Mitteilung der Stimmberechtigungen ist die endgültige Tagesordnung zu beschließen. Die Tagesordnung muss ergänzt werden, wenn dies von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen wird.

(9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorsitzenden oder Stellvertreter und Protokollführer zu unterzeichnen und innerhalb drei Wochen allen VBSH Mitgliedern zuzustellen. Einsprüche zum Protokoll können nur von persönlichen Teilnehmern der Mitgliederversammlung innerhalb vier Wochen nach dem Versanddatum an die Geschäftsstelle gerichtet werden. Über Änderungen entscheiden die Unterzeichner des Protokolls oder der Vorstand.

(10) Über Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge beschließt die ordentliche Jahresversammlung der Mitglieder.

§ 8 Vorstand

(1) Der Präsident trägt entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen die Gesamtverantwortung für den VBSH. Er ist vereinsintern, auch wenn im Einzelfall bestimmte Namen genannt werden, insgesamt Verantwortlicher im Sinne der

VBSH Verband der
Begrünungs-System Hersteller e.V.
Heinrich-Hertz-Str. 1a
D-59423 Unna

Tel.: 02303/25002-0
Fax: 02303/25002-33
info@vbsh-ev.de
www.vbsh-ev.de

Vereinsregister:
Unna Nr. 1088
Steuernummer:
316/5928/1609

Bankverbindung:
Sparkasse Unna
BLZ: 44350060
Kto.-Nr.: 119693

IBAN:
71443500600000 119693
BIC:
WELA DE DI UNN



Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V.

gesetzlichen Regelungen bei der Herausgabe von Veröffentlichungen. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Führung des Vereins mit Verwaltung des Vereinsvermögens und Sicherstellung der Geschäfts- und Zahlungsfähigkeit sowie Erstellung des jährlichen Geschäftsberichtes;
- b) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlungen (§ 7);
- c) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- d) Beschlussfassung in Mitgliederangelegenheiten, insbesondere über die Aufnahme von Mitgliedern sowie über die Streichung von der Mitgliederliste oder den Ausschluss;
- e) Bildung von Projektgruppen (§ 9) und Ausschüssen (§ 10 und § 11);
- f) Bestellung einer Geschäftsstelle (§ 12).

(2) Der Vorstand besteht aus fünf ehrenamtlich tätigen, aktiven Mitgliedern, die für unterschiedliche Aufgabengebiete zuständig sind. Der Vorstand ist berechtigt, alle Aufgaben und Verantwortlichkeiten durch einen Geschäftsverteilungsplan im Einzelnen zu regeln und bei besonderen Situationen vorübergehend andere Regelungen zu treffen.

- a) Der **Präsident** ist außerhalb des VBSH als Repräsentant und innerhalb des VBSH als Koordinator tätig.
- b) Der **Stellvertretende Präsident** ist zuständig für die Koordination und Abwicklung aller Aufgaben der Geschäftsstelle (§ 12) und vertritt den Präsidenten bei dessen Abwesenheit.
- c) Der **Schatzmeister** ist für alle finanziellen Fragen zuständig und verantwortlich für die Aufstellung und Überwachung des Haushaltsplanes sowie für die zeitnahe, sachgerechte und wirtschaftliche Verwendung der geplanten Haushaltsmittel.
- d) Der **Erste Beisitzer** ist zuständig für den Bereich Öffentlichkeitsarbeit sowie die Koordination aller nach außen wirksamen Aktivitäten. Er ist in diesem Rahmen verantwortlich für die Einhaltung von Objektivität und Neutralität.
- e) Der **Zweite Beisitzer** ist zuständig für den technischen Bereich und die Koordination aller Aktivitäten in den mit technischen Aufgaben befassten Projektgruppen (§ 9).

(3) Der VBSH wird gerichtlich und außergerichtlich durch den **Präsidenten**, dem stellvertretendem Präsidenten und dem Schatzmeister vertreten. Es vertreten 2 der genannten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich. Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich. Bei reinen Repräsentationsaufgaben kann der VBSH auch durch die Geschäftsstellenleitung (§ 12) vertreten werden, wenn ein entsprechender Vorstandsbeschluss vorliegt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden im turnusmäßigen Wechsel alle zwei Jahre für die Dauer von vier Jahren gewählt. Zur Wahl stehen jeweils der Präsident und der Erste Beisitzer im Wechsel mit dem Stellvertretenden Präsident, dem Schatzmeister und dem Zweiten Beisitzer.



Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V.

(5) Es dürfen nur aktive Vereinsmitglieder oder von ihnen benannte Vertreter in den Vorstand gewählt werden. Jedes Mitglied darf gleichzeitig nur ein Ehrenamt innerhalb des Vorstandes (§ 8) ausüben.

Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Nach einer Amtsperiode ist eine Wiederwahl möglich. Nach zwei Amtsperioden ist eine erneute Wahl in den Vorstand nur mit einer Zweidrittelmehrheit möglich, was im Falle von Gegenkandidaten vorab durch einen gesonderten Wahlgang festgestellt werden muss. Als Amtsperiode gilt dabei jede begonnene Vorstandstätigkeit nach § 8 (2), auch im Falle eines späteren Beginns oder einer vorzeitigen Beendigung.

(6) Mit ihrer Wahl erhalten Vorstandsmitglieder für alle Abstimmungen in Mitgliederversammlungen, ausgenommen bei Wahlen zur Besetzung des Vorstandes, ein funktions- und personenbezogenes Stimmrecht, das nicht übertragen werden kann. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus der Mitgliedsfirma aus, der es zum Zeitpunkt seiner Wahl angehörte, kann die Vorstandstätigkeit bis zum Ende der Wahlperiode fortgeführt werden, wenn zum Zeitpunkt seines Ausscheidens eine eigene aktive Mitgliedschaft besteht oder diesem Vorstandsmitglied die Vertretung für ein anderes aktives Mitglied übertragen wird.

(7) Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes erfolgt bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Neuwahl für den Rest der Amtsperiode. Bis zur Neuwahl werden die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes, wenn es sich um den Präsidenten handelt, vom stellvertretenden Präsidenten übernommen, andernfalls vom Präsidenten. Scheiden zwei oder mehr Mitglieder des Vorstandes vorzeitig aus, muss unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern einberufen werden. Die Frist für die Einladung darf dabei in Abweichung von § 7 (3) auf 3 Wochen verkürzt werden.

(8) Vorstandssitzungen erfolgen auf Einladung des Präsidenten oder wenn zwei Vorstandsmitglieder dies als notwendig erachten. Der Vorstand ist ab drei Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Bei Anwesenheit von weniger als drei Vorstandsmitgliedern sind lediglich Dringlichkeitsbeschlüsse möglich, die unverzüglich durch schriftliche Abfrage oder bei der folgenden Sitzung bestätigt werden müssen. Erfolgt keine Bestätigung, ist ein klärender Beschluss zur weiteren Vorgehensweise erforderlich.

(9) Beitragsfragen sowie Fragen, die im Zusammenhang mit der Zahlungsfähigkeit von Mitgliedern stehen oder im Mitgliederinteresse vertraulich zu behandeln sind, dürfen nur im Vorstand allein erörtert und entschieden werden. Alle Protokollierungen sind vertraulich zu behandeln.



§ 9 Projektgruppen

(1) Die Mitgliederversammlung oder der Vorstand beschließen die Bildung und Aufhebung von Projektgruppen, die als Basisgruppen dem Vereinszweck dienende Maßnahmen vorbereiten und umsetzen sollen und ordnet bestimmte Arbeitsgebiete zu. Der Vorstand (§ 8) kann bei Bedarf externe Fachleute zur Mitarbeit hinzuziehen. Die organisatorische Abwicklung der Projektgruppen wird in der "Geschäftsordnung für Projektgruppe Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V. (VBSH)" geregelt, die bei Bedarf durch den Vorstand (§ 8) aufzustellen ist.

(2) Die Leiter von Projektgruppen werden von den Mitarbeitern gewählt oder bei Bedarf vom Vorstand kommissarisch bestellt.

(3) Die Leiter von Projektgruppen sind verpflichtet, über die Geschäftsstelle das zuständige Vorstandsmitglied regelmäßig und auf Anfrage sowie die Mitgliederversammlung über alle Aktivitäten aktuell zu informieren und eine nachvollziehbare Dokumentation bei der Geschäftsstelle zu hinterlegen.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus zwei Rechnungsprüfern und zwei persönlichen Stellvertretern. Aufgabe ist, frühestens vier Wochen und spätestens eine Woche vor einer ordentlichen Mitgliederversammlung die Haushaltsführung des VBSH zu überprüfen und der Mitgliederversammlung über das Prüfergebnis zu berichten.

(2) Die Rechnungsprüfer und ihre Stellvertreter werden wie die Vorstandsmitglieder im turnusmäßigen Wechsel für die Dauer von vier Jahren gewählt. Rechnungsprüfer müssen ein aktives Mitglied des VBSH sein oder vertreten. Sie dürfen kein anderes Ehrenamt innerhalb des VBSH ausüben und nicht Mitarbeiter der Geschäftsstelle sein.

(3) Rechnungsprüfer sind verpflichtet, alle zur Kenntnis erhaltenen Informationen vertraulich zu behandeln. Sie sind in ihrer Prüftätigkeit an keine Weisungen gebunden. Vorstand und Geschäftsstelle müssen in die benötigten Unterlagen Akteneinsicht gewähren und alle für die Prüfung erforderlichen Auskünfte erteilen.

§ 11 Vermittlungsausschuss

(1) Der Vermittlungsausschuss soll von VBSH-Mitgliedern und VBSH- Gremien angerufen werden können wenn

- a) gegen Entscheidungen des Vorstandes (§ 8) Einspruch eingelegt werden soll oder
- b) eine ordnungsgemäße Vereinsarbeit durch gegensätzliche Standpunkte behindert wird.



Verband der Begrünungs-System Hersteller e.V.

Der Vermittlungsausschuss soll aus objektiver Sicht von nicht direkt an dem Sachverhalt Beteiligten einen Vermittlungsvorschlag erarbeiten, der eine den Umständen angemessene und den Betroffenen zumutbare Lösungsmöglichkeit aufzeigt.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus mindesten drei, maximal fünf Mitgliedern, die als objektiv und besonnen gelten, unterschiedliche Mitgliederstrukturen und Funktionen repräsentieren und bereit sein sollen, sich mit Vereinsproblemen sowie Satzungsfragen zu befassen.

Die Ausschussmitglieder werden im turnusmäßigen wie beim Vorstand alle 4 Jahre von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Sie bestimmen im Einzelfall aus ihrer Mitte den Ausschussvorsitzenden, der nicht zugleich Mitglied des Vorstandes (§ 8) sein darf.

(3) Der Vermittlungsausschuss tritt zur Beratung mit mindestens drei Ausschussmitgliedern zusammen. Die Geschäftsstelle informiert alle Ausschussmitglieder mit der Bitte um Rückäußerung zu einer Terminvorgabe und ihrer möglichen Befangenheit.

(4) Der Vermittlungsausschuss kann nach eigenem Ermessen anhand der vorliegenden Unterlagen tätig werden oder den Antragsteller und die Betroffenen zu einer Anhörung bitten. Er schließt seine Tätigkeit ab, indem er seinen Vermittlungsvorschlag über die Geschäftsstelle den Beteiligten mitteilt, ggf. erläutert und empfiehlt, die Unstimmigkeit auf dieser oder ähnlicher Basis einvernehmlich beizulegen. Im Bedarfsfall ist ein Abschlussgespräch mit den Betroffenen zu vereinbaren.

§ 12 Geschäftsstelle

(1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des VBSH kann im Rahmen der Haushaltsmittel ein Geschäftsbesorgungsvertrag abgeschlossen oder eine Geschäftsstelle eingerichtet werden. Aufgaben, Kompetenz und Verantwortung der für die Abwicklung des Geschäftsbetriebes vorgesehenen Personen sind vom Vorstand in Tätigkeitsbeschreibungen festzulegen.

(2) Die mit der Abwicklung des Geschäftsbetriebes beauftragten Personen sind verantwortlich für Objektivität und Neutralität gegenüber den Mitgliedern sowie die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Datenschutzes. Alle Informationen oder Unterlagen, die Vereins- und Mitgliederangelegenheiten betreffen, sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur an Mitglieder des Vorstandes weiter gegeben werden. Informationen an andere Vereinsmitglieder sind bei Bedenken bis zu einer eindeutigen Klärung abzulehnen.

§ 13 Anmeldungen/Satzungsänderungen

VBSH Verband der
Begrünungs-System Hersteller e.V.
Heinrich-Hertz-Str. 1a
D-59423 Unna

Tel.: 02303/25002-0
Fax: 02303/25002-33
info@vbsh-ev.de
www.vbsh-ev.de

Vereinsregister:
Unna Nr. 1088
Steuernummer:
316/5928/1609

Bankverbindung:
Sparkasse Unna
BLZ: 44350060
Kto.-Nr.: 119693

IBAN:
71443500600000 119693
BIC:
WELA DE DI UNN



(1) Anmeldungen zum Eintrag in das Vereinsregister sowie Änderungen sind vom Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl durchzuführen.

(2) Anträge zu Satzungsänderungen müssen in die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung (§ 7) aufgenommen werden. Der Text der vorgeschlagenen Satzungsänderung muss der Einladung zur Mitgliederversammlung als Anlage beigefügt werden.

(3) Anträge zu Satzungsänderungen gelten, abweichend von § 7 (6), als angenommen, wenn eine Zustimmung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgt.

§ 14 Auflösung des VBSH

(1) Eine Auflösung des VBSH kann nur durch eine Mitgliederversammlung (§ 7) beschlossen werden. Der Beschluss zur Auflösung erfordert eine Neunzehntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Stellvertretende Präsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung des Vereins ist das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden. Die infrage kommende Organisation ist in der Auflösungsversammlung nach vorheriger Klärung der behördlichen Zustimmung mit Dreiviertelmehrheit festzulegen.